

Teil F – Beschusswesen

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Beschussrecht		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des		
1.1	<u>Beschussgesetzes</u> vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 -4003-) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Beschussprüfungen nach § 5		
1.1.1.1	bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird	nach Zeitaufwand	
1.1.1.2	bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen	nach Zeitaufwand	
1.1.1.3	wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager oder Innenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßtabellen enthalten sind	nach Zeitaufwand	
1.1.1.4	bei Böllern und Modellkanonen	nach Zeitaufwand	
1.1.2	Prüfung nach § 9 in Verbindung mit § 11 der Beschussverordnung (BeschussV) vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Deko- und Salutwaffen sowie Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2:</u> Das Aufbringen von Prüfzeichen ist in der Gebühr enthalten.		
1.1.3	Prüfung und Kontrolle von Munition nach § 11 in Verbindung mit den Abschnitten 7 und 8 BeschussV, sofern nicht von Gebühren nach Nr. 1.1.6 erfasst	nach Zeitaufwand	
1.1.3.1	Versagung der Zulassung nach § 11 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
1.1.4	Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung:</u> Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, gelten 1. für Tätigkeiten mit wissenschaftlich-technischer Infrastruktur 99 Euro und 2. für Tätigkeiten ohne nennenswerte technische Ausstattung 71 Euro als Stundensätze.		

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.1.5	Prüfung nach § 5 von Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs <u>Anmerkungen:</u> 1. Die Anmerkung zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2 gilt entsprechend. 2. Es wird zwischen folgenden Typen unterschieden: a. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen, b. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen, c. Wechseltrommeln, d. Einsteckläufe, e. Waffenteile.		
1.1.5.1	Kurzwaffen		
1.1.5.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition		
1.1.5.1.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	17
1.1.5.1.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	5
1.1.5.1.1.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	5
1.1.5.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition		
1.1.5.1.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	7,50
1.1.5.1.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	2,50
1.1.5.1.2.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	2,50
1.1.5.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver		
1.1.5.1.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	42
1.1.5.1.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	22
1.1.5.1.3.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	22
1.1.5.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition		
1.1.5.1.4.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	17
1.1.5.1.4.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	5
1.1.5.1.4.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	5

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.1.5.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition		
1.1.5.1.5.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	8
1.1.5.1.5.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	2,70
1.1.5.1.5.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	2,70
1.1.5.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver		
1.1.5.1.6.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	42
1.1.5.1.6.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	22
1.1.5.1.6.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	22
1.1.5.2	Langwaffen		
1.1.5.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Zentralfeuermunition		
1.1.5.2.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	20
1.1.5.2.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	6,60
1.1.5.2.1.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	6,60
1.1.5.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Randfeuermunition		
1.1.5.2.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	17
1.1.5.2.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	5
1.1.5.2.2.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	5
	<u>Anmerkung:</u> Bei einer Kombination der Zündungsarten nach Nr. 1.1.5.2.1 und 1.1.5.2.2 in einer Waffe sind die Gebühren nach Nr. 1.1.5.2.1 zu berechnen.		
1.1.5.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver		
1.1.5.2.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	42

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.1.5.2.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	22
1.1.5.2.3.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	22
1.1.5.2.4	Salutwaffen und Salutwaffen-Waffenteile im Rahmen der Beschussprüfung		
1.1.5.2.4.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	je Lauf	20
1.1.5.2.4.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	je Lauf	6,60
1.1.5.2.4.3	für mehr als 150 Waffen	ab der ersten Waffe je Lauf	6,60
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.5.1 und 1.1.5.2:</u> Bei mehr als 150 Waffen ist aber mindestens die Gebühr zu erheben, die bei 150 Waffen fällig wird.		
1.1.6	Prüfung nach § 11 von Munition	je Los	
1.1.6.1	Munitionszulassung bei einer Losgröße:		
1.1.6.1.1	von bis zu 1 000 Stück		108
1.1.6.1.2	von 1 001 bis 3 000 Stück		322
1.1.6.1.3	von 3 001 bis 35 000 Stück		495
1.1.6.1.4	von 35 001 bis 150 000 Stück		680
1.1.6.1.5	von 150 001 bis 1 500 000 Stück		717
1.1.6.2	Fabrikationskontrolle bei einer Losgröße:		
1.1.6.2.1	von bis zu 1 000 Stück		108
1.1.6.2.2	von 1 001 bis 3 000 Stück		215
1.1.6.2.3	von 3 001 bis 35 000 Stück		301
1.1.6.2.4	von 35 001 bis 150 000 Stück		388
1.1.6.2.5	von 150 001 bis 500 000 Stück		429
1.1.6.2.6	von 500 001 bis 1 500 000 Stück		515
1.1.7	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 BeschussV		17
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.7:</u> 1. Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durch- geführt, gehören zu dem gebührenpflichtigen Verwal- tungsaufwand auch Reisezeiten und von dem Kos- tenschuldner verursachte Wartezeiten. 2. Neben den Gebühren werden folgende Auslagen er- hoben:		

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
	a) bei dem Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung, b) bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewandten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände, c) die Kosten der von dem Beschussamt aufgewandten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände, d) die Kosten der von dem Beschussamt aufgewandten Prüfmittel sowie e) zusätzliche Auslagen.	jeweils in voller Höhe	
1.1.8	Prüfgegenstand wird ungeprüft zurückgegeben		gebührenfrei
1.1.9	Prüfung und Zulassung von Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden		gebührenfrei
1.1.10	Gebührenermäßigung		
1.1.10.1	Beschussprüfung, wenn ein Prüfgegenstand nicht funktionssicher oder maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat		50 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.5
	<u>Anmerkung:</u> Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.		
1.1.10.2	Beschussprüfung in den Räumlichkeiten des Antragstellers, bei der dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung stellt		70 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.5
1.1.10.3	gleichzeitige Prüfung von mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und der gleichen Waffengruppe in den Räumen der Dienststelle von einem Antragsteller		85 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1.5 mindestens die Gebühr für 300 Waffen
1.1.11	Maßnahmen der Überwachung nach § 17 Abs. 2 und 3	nach Zeitaufwand	
1.1.12	Anordnung erforderlicher Maßnahmen nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 100 höchstens 1 100"